

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 94) geprüft.

Aktenzeichen: 11-neu-07514-20
Antragsteller: Ruwe-Kaup Biogas KG
Baugrundstück: Neuenkirchen, Vor den Höfen 7
Gemarkung: Lintern
Flur: 9
Flurstück(e): 32

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Errichtung einer Mauer und Anpassung der Havariefläche
(Haupt-Az.: 2033-15)

Geplant ist die Errichtung einer Mauer aufgrund der Anpassung der Havariefläche der bestehenden Biogasanlage in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Lintern, Flur 9, Flurstück 32.

Die bestehende Biogasanlage erzeugt eine Feuerungswärmeleistung von 1,325 MW. Eine bauliche Veränderung der Anlage selbst oder eine Veränderung der Inputstoffe oder der Gasproduktion ist nicht vorgesehen. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Die im Zuge des Vorhabens zu errichtende Mauer wird durch den bereits vorhandenen Wall sightgeschützt. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Gebiet zu erwarten. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Kugeleiche“ liegt in ca. 200 m Entfernung südlich zum Vorhaben. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. In ca. 115 m Entfernung nordwestlich zum Vorhaben befindet sich eine gesetzlich geschützte Wallhecke. Hier sind allerdings aufgrund der Entfernung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In ca. 90 m Entfernung nördlich des Vorhabens befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Durch das Vorhaben werden diese Biotope allerdings nicht beeinträchtigt.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.02.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp